

BUNDESKANZLERAMT  ÖSTERREICH

Senat III der Gleichbehandlungskommission

Prüfungsergebnis gemäß § 12 GBK/GAW-Gesetz

GBK III/45/09

Der Senat III der Gleichbehandlungskommission (GBK) beim Bundeskanzleramt gelangte am ... über das am ... eingelangte Verlangen des Anwalts für Gleichbehandlung ohne Unterschied der ethnischen Zugehörigkeit in sonstigen Bereichen (GAW) für A (in der Folge „Betroffene“), betreffend die Überprüfung einer Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes durch eine Belästigung auf Grund der ethnischen Zugehörigkeit durch B (Antragsgegnerin)

gemäß § 31 Abs. 1 Z 4 iVm § 34 Gleichbehandlungsgesetz (in der Folge: GIBG; BGBl. I Nr. 66/2004 idgF) nach Durchführung eines Verfahrens gemäß § 12 GBK/GAW-Gesetz (BGBl. I Nr. 66/2004 idgF) iVm § 11 der Gleichbehandlungskommissions-GO (BGBl. II Nr. 396/2004) **zur Auffassung, dass**

durch B eine Belästigung von A auf Grund ihrer ethnischen Zugehörigkeit gemäß § 31 Abs. 1 Z 4 iVm § 34 leg.cit. vorliegt.

Im Verlangen wurde die Einleitung eines Verfahrens gemäß § 12 Abs. 1 GBK/GAW - Gesetz zur Überprüfung begehrt, ob eine Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes durch Belästigung auf Grund der ethnischen Zugehörigkeit beim Zugang zu Gütern und Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, gemäß § 31 Abs. 1 Z 4 iVm § 34 leg.cit. vorliegt.

Der Sachverhalt stellte sich laut Verlangen im Wesentlichen wie folgt dar:

Die Betroffene, afrikanischer Herkunft, habe am ... kurz nach 13.00 Uhr das Geschäft X betreten. Da sie keine passenden Waren gefunden hätte, habe sie das Geschäft, ohne Einkäufe getätigt zu haben, verlassen. Zwei Mitarbeiterinnen des Geschäfts X seien ihr gefolgt und hätten sie in einer unfreundlichen Weise des Diebstahls bezichtigten. Die Betroffene habe auf der Straße durch Öffnen ihres Mantels bestätigt, dass sie nichts gestohlen habe. Diese Situation sei für die Betroffene sehr unangenehm gewesen, da sie in dieser Straße wohne und viele ihrer Nachbarn dies beobachten hätten können. Die Mitarbeiterinnen hätten sie aufgefordert mit ihnen in das Geschäft X zurück zu gehen und dort abermals durch Ausziehen ihres Mantels zu bestätigen, dass sie nichts gestohlen habe. Nachdem die Mitarbeiterinnen bei der Betroffenen keine gestohlenen Gegenstände gefunden hätten, hätten sie sie unfreundlich aufgefordert das Geschäft zu verlassen. Die Betroffene habe daraufhin erklärt, dass sie nicht gehen würde und habe die Mitarbeiterinnen ersucht die Polizei anzurufen. Sie habe gewollt, dass auch die Polizei sich davon überzeugen könne, dass sie nichts gestohlen habe. Darüber hinaus habe sie das unangebrachte Vorgehen der Mitarbeiterinnen zur Anzeige bringen wollen. Daraufhin hätten die beiden Mitarbeiterinnen in einem unfreundlichen Tonfall immer wieder erklärt „[w]ir sind nicht im Irak, wir sind nicht in Afghanistan, putz dich nach Afghanistan, putz dich nach Afrika.“ Eine der Mitarbeiterinnen habe die Betroffene mehrmals mit dem Wort „Neger“ beschimpft. Die Betroffene habe zunächst lediglich das Wort „Neger“ verstanden. Erst in weiterer Folge sei sie von einem Mann über den weiteren Inhalt der Aussagen der Mitarbeiterinnen des Geschäftes X aufgeklärt worden. Da die Betroffene angesichts dieser Belästigungen, das Geschäft weiterhin nicht verlassen habe wollen, hätten die Mitarbeiterinnen schließlich die Polizei gerufen. Während dieser Geschehnisse, seien ein älterer Herr und zwei ältere Frauen, deren Namen unbekannt seien,

anwesend gewesen. Die Betroffene sei vor die Eingangstür des Geschäftes gegangen und habe ihren Ehemann angerufen, habe ihm die Ereignisse geschildert und ihn gebeten zum Geschäft zu kommen.

Nach etwa 15 Minuten seien drei Polizeibeamten bei der draußen wartenden Betroffenen angekommen. In weiterer Folge sei der Ehemann der Betroffenen eingetroffen und sie habe ihm die vorgefallenen Ereignisse mitgeteilt. Nachdem die Beamten festgestellt hätten, dass die Betroffene keinen Diebstahl begangen habe und mit den Mitarbeiterinnen im Geschäft gesprochen hätten, hätten diese ihnen mitgeteilt, dass sie sich vom Geschäft wegbewegen sollten. Ein Mann, der zuvor die Geschehnisse beobachtet habe, habe der Betroffenen mitgeteilt, gerne als Zeuge bei einem allfälligen Verfahren zur Verfügung zu stehen.

Anschließend seien die Betroffene und ihr Ehemann nach Hause gegangen. Kurz darauf seien die Polizeibeamten, die zuvor beim Geschäft X gewesen seien, zu ihnen gekommen und hätten ihnen mitgeteilt, dass die Mitarbeiterinnen des Geschäftes, behauptet hätten, der Mann der Antragstellerin hätte sie bedroht. Als dieser der Polizei erklärt habe, dass er das Geschäft X nicht betreten und somit auch niemanden bedroht habe, sei die Polizei wieder weggefahren. Nachdem sich die Betroffene zur Beratung an die Gleichbehandlungsanwaltschaft gewandt habe, habe der Anwalt für die Gleichbehandlung ohne Unterschied der ethnischen Zugehörigkeit in sonstigen Bereichen und für die Gleichbehandlung von Frauen und Männern beim Zugang zu Gütern und Dienstleistungen am ... ein Schreiben an die Geschäftsführer der X Ges.m.b.H. verfasst. Der Leiter der Personalabteilung der X Ges.m.b.H. für Österreich, Slowenien und Ungarn habe in seiner Stellungnahme vom ... im Wesentlichen erklärt, dass ein Kunde eine der Mitarbeiterinnen des Geschäftes X darauf aufmerksam gemacht hätte, dass die Erstbetroffene ein Handtuch unter ihrem Mantel versteckt hätte. Die Betroffene wäre daher beim Verlassen des Geschäftes ersucht worden, ihren Mantel zu öffnen. In weiterer Folge hätte die Betroffene lautstark die Mitarbeiterinnen des Geschäftes X mit „ihr Huren, schieß Österreicher...“ beschimpft und die Polizei wäre verständigt worden. Nachdem sich mit dem Eintreffen der Polizei die Situation wieder beruhigt hätte, hätten die Beamten das Geschäft verlassen. Die Betroffene wäre mit ihrem Mann in das Geschäft zurückgekehrt und hätte die Mitarbeiterinnen des Geschäftes X derart beschimpft, dass sie die Polizei noch einmal verständigen hätten müssen.

Von der Antragsgegnerin langte zu den Vorwürfen im Wesentlichen folgende schriftliche Stellungnahmen beim Senat III ein:

In der Stellungnahme vom ... wurden dem Senat III die Namen von zwei Mitarbeiterinnen übermittelt. Bezüglich der dritten Mitarbeiterin wurde mitgeteilt, dass diese auf Grund der Filialschließung nicht mehr im Unternehmen tätig und nach Information der Antragsgegnerin nicht mehr in Österreich ansässig sei.

In den Sitzungen der GBK am ... und ... wurden die Betroffene, der Leiter der Personalabteilung der X GmbH, Frau C, Frau D, Herr E und Frau F als Auskunftspersonen sowie Herr G als Fachexperte befragt.

In ihrer Befragung am ... erläuterte die Betroffene in Begleitung des Fachexperten, Herrn G, und einer Dolmetscherin, dass sie in das Geschäft X gegangen sei und dort herumgeschaut habe, dann aber wieder gehen habe müssen und auf dem Weg nach Hause gewesen sei, als sie gesehen habe, dass zwei Frauen ihr gefolgt seien. Sie seien gekommen und die Betroffene habe gefragt, was los wäre. Sie hätten gesagt, die Betroffene hätte gestohlen. Die Betroffene sei schockiert gewesen. Dann habe sie gefragt, was sie gestohlen hätte und habe ihnen ihre Jacke gezeigt. Sie hätten gesagt, sie solle wieder mit ins Geschäft kommen. Der Betroffenen sei gesagt worden, sie solle ihre Kleidung öffnen. Die Betroffene habe daraufhin gefragt, worum es gehen würde und sie die Polizei rufen sollten. Sie hätten, nachdem die Betroffene ihnen ihren Mantel gezeigt habe, gesagt, dass sie gehen könne. Die Betroffene habe gesagt, dass sie das nicht wolle, sie wolle, dass die Polizei komme, da sie nämlich ihren Ehemann angerufen und der gesagt hätte, sie solle nicht gehen, sie solle die Polizei kommen lassen. Die Polizei sei gekommen und habe der Betroffenen nicht zugehört, sondern habe sich die Version der Mitarbeiterinnen von X angehört und gesagt, wenn die Betroffene nicht gehen wollen würde, dann würde sie den Geschäftsraum verlassen müssen. Da seien sie dann draußen gewesen. Ein Mann habe versucht mit der Polizei zu reden, aber sie hätten ihm nicht zugehört. Als ihr Ehemann gekommen sei, hätten sie nicht zugelassen, dass er mit den Frauen aus dem Geschäft X spreche und hätten gesagt, es wäre schon alles geregelt. Die Betroffene habe ihrem Ehemann daraufhin gesagt, man hätte sich nicht entschuldigt und sie

müssten noch einmal hin und die Mitarbeiterinnen müssten sich entschuldigen. Der Polizist habe ihrem Ehemann allerdings gesagt, dass schon alles geregelt sei und sie gehen sollten. Ihr Ehemann habe dann auch gesagt, dass sie gehen sollten. Dann sei derselbe Mann, der vorher mit der Polizei gesprochen habe, zu ihnen gekommen. Er habe gesagt, dass es sehr schlimm gewesen sei, wie die Betroffene von diesen beiden Mitarbeiterinnen bei X behandelt worden sei und was sie gesagt hätten. Die Betroffene habe das nicht gehört oder verstanden gehabt. Dieser Mann habe ihrem Ehemann dann seine Telefonnummer gegeben und gesagt, man könne ihn jederzeit anrufen, damit er das bestätigen könne.

Das Einzige, was die Betroffene gehört habe, sei „Nigger“ gewesen, aber sie wisse nicht von wem. Der Mann, der mit ihrem Ehemann gesprochen habe, habe gesagt, er hätte mehr gehört. Die Betroffene spreche und verstehe nicht gut Deutsch. Eine der beiden Verkäuferinnen habe die Türe aufgemacht und der Betroffenen gedeutet, sie solle das Geschäft verlassen und sie hinausgescheucht wie einen Hund. Diejenige, die der Betroffenen die Tür aufgehalten habe, habe „Nigger“ zu ihr gesagt.

Wenn man ihr gesagt hätte „bitte seien Sie nicht verärgert, aber gehen Sie jetzt“, dann wäre es etwas anderes gewesen. Noch niemals habe ihr jemand vorgeworfen, dass sie gestohlen hätte. Was die Betroffene besonders kränke, sei, dass die Mitarbeiterinnen von X sie in die Straße, wo sie wohne, mehr oder weniger gedrängt und die Leute zugesehen hätten. Sie sei unglücklich gewesen, habe den ganzen Tag über geweint und sei dann zu diesen Organisationen gegangen um Unterstützung zu bekommen.

In seiner Befragung am ... erklärte der Personalleiter der X GmbH:

Neben Frau C und Frau D habe noch Frau F an diesem Tag Dienst gehabt. Er sei durch den eingebrachten Schriftsatz der Gleichbehandlungskommission informiert worden. Er habe dann mit dem Bezirksleiter gesprochen, der die Urlaubsvertretung gemacht habe und dieser habe direkt mit den Mitarbeiterinnen gesprochen. Er habe ihm geschildert, dass ein Kunde der zugegen gewesen sei, eine Mitarbeiterin darauf aufmerksam gemacht hätte, dass die Betroffene ein Handtuch unter ihren Mantel gesteckt hätte. Daraufhin hätten die Mitarbeiterinnen gewartet, bis die Betroffene zur Kasse gehe und gewartet, ob sie bezahle oder nicht. Das Handtuch sei von ihr nicht bezahlt worden, daraufhin sei sie von einer Mitarbeiterin aufgefordert worden, den Mantel zu öffnen. Die Betroffene habe sich aber geweigert, den Mantel zu öffnen und

sie sei daraufhin noch einmal aufgefordert worden. Dann sei es aus Sicht der Mitarbeiterinnen mit den Beschimpfungen und Schreiereien auf Deutsch losgegangen. Die Betroffene habe begonnen die Mitarbeiterinnen zu beschimpfen, dass sie nichts gestohlen hätte etc. Die Betroffene habe gemeint, dass sie nur auf Grund ihrer Hautfarbe kontrolliert werden würde. Die Betroffene habe verständlich auf Deutsch gesprochen.

Frau C sei hinten im Geschäft beim Auspacken gewesen, in der Nähe des Sozialraums. Kassendienst habe Frau F gehabt. Frau D sei ebenfalls im Geschäft gewesen.

Frau F habe die Betroffene aufgefordert ihren Mantel zu öffnen und zu zeigen, ob sie etwas unter dem Mantel verborgen halte. Das habe die Betroffene nicht gemacht und daraufhin sei es zu einer lautstarken Auseinandersetzung zwischen der Betroffenen und Frau F gekommen. Es seien auch noch andere Kunden im Geschäft gewesen, die dann natürlich gegangen seien. Es sei dann soweit eskaliert, dass von Seiten der Mitarbeiterinnen die Polizei verständigt worden sei. Soweit der Befragte verstanden habe, sei die Polizei gekommen und habe die Situation beruhigt.

Die Betroffene habe dann noch ihren Ehemann mit dem Handy verständigt. Dieser sei erschienen und dann sei die Situation komplett eskaliert. Das Geschäft hätten sie nicht mehr betreten. Die Betroffene und ihr Ehemann hätten dann von draußen – speziell Frau C – mit dem Umbringen bedroht, und zwar in der Form, dass sie Handzeichen gemacht hätten, die einen Galgen darstellen sollten und das Kopfabschneiden andeuten würden. Daraufhin hätten die Mitarbeiterinnen noch einmal die Exekutive verständigt. Diese sei sehr schnell da gewesen und habe noch einmal die Situation besänftigt.

Die Betroffene sei aufgefordert worden den Mantel zu öffnen und dem sei sie dann in weiterer Folge auch nachgekommen. Sie habe ihren Mantel in die Ecke geschmissen und dadurch sei ersichtlich geworden, dass sie nichts gestohlen habe. Ob sich die Damen entschuldigt hätten, müsste der Senat sie selbst fragen. Der Befragte wisse nicht, ob sie sich entschuldigt hätten.

Frau C brachte in ihrer Befragung am ... vor, dass sie Verkäuferin bei X sei. Sie könne sich an den Vorfall erinnern. Sie sei ganz hinten gestanden, das sei in etwa 10 m von der Kasse entfernt gewesen und ihre zwei Kolleginnen hätten gesagt, dass sie der Betroffenen nachrennen müssten, weil ein Herr gesagt habe, dass die Betroffene

sich ein Handtuch um die Hand gewickelt hätte und hinausgerannt wäre. Ihre Kolleginnen hätten sie gebeten, an die Kasse zu gehen, da sie der Betroffenen folgen hätten wollen. Sie seien über die Straße hinüber und der Betroffenen durch den Tunnel nachgegangen. Sie wisse nicht, dass Frau F die Betroffene aufgefordert habe, den Mantel zu öffnen, da dies auf der Straße passiert sei und daher außerhalb des Geschäftes gewesen sei. Sie seien ja der Betroffenen über die Straße durch den Tunnel gefolgt. Dort hätten sie angeblich gesagt, dass die Betroffene mit ins Geschäft kommen solle. Sie habe von draußen nur gehört, dass die Betroffene immer nach der Polizei geschrien habe. Als Erste sei Frau D zurückgekommen und dann die Betroffene mit Frau F. Sie hätten im Geschäft nachsehen wollen, ob die Kundin etwas mitgenommen habe. Die Betroffene sei sehr aufgebracht gewesen und habe schon von der Straße her geschrien. Frau F habe die Betroffene gebeten, die Jacke auszuziehen. Die Kundin habe gemeint, dass sie nichts gestohlen habe und habe sich die Jacke herunter gerissen und auf den Tisch geworfen. Die Betroffene habe nichts eingesteckt gehabt. Als die Betroffene den Mantel ausgezogen habe, habe Frau F gesagt, dass sie nur sicher gehen wolle, dass die Betroffene nichts gestohlen habe. Dann habe sich Frau F entschuldigt und gesagt, dass die Betroffene wieder gehen könne. Sie sei aber nicht gegangen und habe immer mehr zu schreien begonnen. Im Geschäft selbst habe die Befragte keine Beschimpfungen im Sinne von „Neger“ oder „wir sind nicht in Afghanistan“ gehört. Ob etwas auf der Straße passiert sei, könne sie nicht sagen.

Die Betroffene habe immer nach der Polizei geschrien und immer ihren Mann anrufen wollen, der aber nicht abgehoben habe. Die Betroffene sei dann immer lauter geworden und die Befragte habe sie gebeten, etwas leiser zu sein. Die Kunden hätten auf Grund der Lautstärke schon begonnen das Geschäft zu verlassen. Seitens der Betroffenen habe sie keine Beschimpfungen gehört.

Sie habe die Polizei angerufen. Die Polizei habe dann die Personalien auf der Straße aufgenommen. Dann erst sei der Ehemann der Betroffenen dazugekommen. Nach fünf oder zehn Minuten seien beide gegangen und die Polizisten seien hereingekommen und hätten gesagt, dass sich alles erledigt habe. Die Betroffene und ihr Ehemann seien über die Straße gegangen, wieder hin zum Torbogen. Der Mann habe auf die drei Mitarbeiterinnen gezeigt und mit der Hand eine den Hals durchtrennende Bewegung gemacht. Daraufhin habe sie zum zweiten Mal die Polizei angerufen, da sie Angst gehabt habe. Die Polizei sei wieder gekommen, die Befragte glau-

be, dass es zwei Wägen und sechs bis acht Männer gewesen seien. Drei oder vier seien zu ihnen und vier seien hinüber zu der Betroffenen und ihrem Ehemann gegangen. Die Polizisten hätten anschließend gesagt, dass er die Geste bestritten habe.

Die Befragte könne nicht sagen, ob die Betroffene verstanden habe, was man ihr habe sagen wollen. Es sei niemand daneben gestanden, der übersetzt habe.

Die Betroffene hat die Mitarbeiterinnen nicht angegriffen oder geschimpft. Sie habe immer nur gesagt, dass sie nichts gestohlen habe und nach der Polizei verlangt. Sie habe nie Schimpfwörter verwendet. Sie habe schon immer wieder etwas gemurmelt, aber bis nach hinten habe die Befragte nicht alles gehört. Die Betroffene habe sie einmal böse angeschaut, als sie zu ihr gesagt habe, dass sie das Geschäft verlassen solle, und darauf etwas gemurmelt. Die Befragte wisse nicht was, aber es sei nicht Deutsch gewesen. Sie habe sich von der Betroffenen selbst nicht bedroht gefühlt, aber von deren Ehemann. Die Beschimpfungen der Betroffenen seien für den Geschäftsbetrieb unangenehm gewesen, aber die Befragte habe sich von ihr persönlich nicht attackiert gefühlt.

In ihrer Befragung am ... erläuterte Frau D, dass sie der Betroffenen nachgegangen seien, nachdem sie schon aus dem Geschäft draußen gewesen sei. Eine Kundschaft habe sie darauf aufmerksam gemacht, dass die Betroffene etwas eingesteckt hätte. Frau F und sie seien der Betroffenen dann nachgegangen. Sie seien ihr über die Straße durch den Torbogen gefolgt und dort habe Frau F die Betroffene gebeten, den Mantel zu öffnen. Die Betroffene habe nichts eingesteckt gehabt und sie hätten sich bei ihr höflich entschuldigt. Frau F habe auf Deutsch gefragt. Aber die Betroffene habe es verstanden, denn sie habe sofort die Jacke aufgemacht.

Die Betroffene sei mit in das Geschäft zurückgegangen und habe laut geschrien. Im Geschäft habe sie dann ihre Jacke genommen und sie einfach hingeschmissen. Sie hätten die Betroffene nicht aufgefordert in das Geschäft zurückzukommen. Es sei schon auf der Straße durch Öffnen des Mantels geklärt worden, dass sie nichts mitgenommen habe.

Die Äußerungen „Neger, putz Dich nach Afghanistan“ seien in Gegenwart der Befragten nicht gefallen. Als sie im Geschäft gewesen sei, sei in diese Richtung gar nichts gefallen. Die Betroffene habe laut geschrien und die Befragte habe langsam Angst bekommen. Es sei schon so störend gewesen, dass die Kundschaft das Ge-

schäft verlassen habe. Sie habe dann die Betroffenen gebeten, ob sie das Geschäft verlassen könne. Das habe diese nicht gemacht sondern sei immer lauter geworden. Die Betroffene habe auf Deutsch gesprochen, mit der Polizei habe sie Englisch gesprochen, weil ihr Deutsch wahrscheinlich schwer gefallen sei. Die Betroffene habe in gebrochenem Deutsch gesagt, sie würde die „Polizia“ und ihren Mann anrufen, weil sie nichts gestohlen hätte.

Es habe niemand der Betroffenen übersetzt oder ihr nochmals alles erklärt. Die Befragte habe aber nicht den Eindruck gehabt, dass es ein Sprachproblem gegeben habe.

Dann habe Frau C die Polizei angerufen. Auch die Polizei habe gesagt, dass sie bitte gehen möge. Der Ehemann sei erst später gekommen und die Betroffene und er seien auf der gegenüberliegenden Straßenseite gestanden. Der Ehemann habe auf die drei Mitarbeiterinnen gezeigt und eine Handbewegung ausgeführt, als wolle man den Hals durchtrennen. Die Befragte habe Angst gehabt und es sei nochmals die Polizei verständigt worden. Die Polizei sei dann zu den Mitarbeiterinnen gekommen und habe gesagt, dass alles passen würde.

In seiner Befragung erläuterte der Fachexperte des Vereins Black Community, dass sie tagtäglich mit solchen Problemen konfrontiert würden. Es beschäftige sie sehr viel, aber durch die wenigen Erfolge, die sie hätten, hätten viele Leute resigniert. Deswegen habe er gesagt, er würde die Betroffene unterstützen, sofern sie den Mut habe, den Fall weiterzuverfolgen. Mit Fällen in denen Afrikaner direkt betroffen seien, hätten sie wöchentlich, wenn nicht täglich zu tun. Er selbst betreue mindestens drei Fälle pro Woche.

Vorfälle ethnischer Diskriminierungen bzw. Beschimpfungen oder Schlechterbehandlungen im Zusammenhang mit der Antragsgegnerin seien ihm nicht bekannt, was aber nicht bedeute, dass es nicht passiere.

In seiner Befragung vom ... erklärte Herr E, dass er mit seinem Sohn aus dem Haus gegangen sei und spazieren gehen habe wollen. Er habe A links hinten von der Unterführung kommen sehen. Er habe gesehen, wie zwei Mitarbeiterinnen der X Ges.m.b.H. hinterher gelaufen seien und gesagt hätten, dass sie stehen bleiben solle. Es sei eine blonde und eine schwarzhaarige Frau gewesen. Der Befragte sei dann näher gekommen, langsam vorbeigegangen und habe es mitgehört. Er sei zwei

bis drei Meter entfernt gewesen. Zuerst habe eine der beiden gesagt, die Betroffene solle stehen bleiben. Die Betroffene sei verwirrt gewesen. Sie habe herumgeschaut. Es sei ihr vorgeworfen worden, dass sie am linken Arm etwas umgewickelt habe. Einen Schal angeblich, soweit sich der Befragte erinnern könne. Die Betroffene sei verwirrt gewesen, sie habe gelacht. Dann habe sie die Mimik der beiden gesehen, dass diese nicht freundlich gewesen seien und habe sie gefragt, was los sei. Die Betroffene habe irgendwelche Sprachen gesprochen. Der Befragte habe keine Ahnung gehabt welche. Jedenfalls habe sie immer gesagt: „Nix gestohlen.“ Die Betroffene sei ins Geschäft mitgegangen. Im Geschäft hätten sie sie aufgefordert, die Jacke ausziehen. Der Befragte sei mitgegangen. Er sei hinten, also hinter dem Regal, gewesen. Das seien vielleicht fünf oder sieben Meter gewesen. Dort habe er sich mit seinem Sohn Spielzeug angesehen und nebenbei beobachtet und zugehört. Es sei so laut gewesen, dass man es auch ganz hinten habe hören können.

Die blonde Verkäuferin sei bei der Kassa gestanden und habe die Betroffene aufgefordert die Jacke auszuziehen. Sie habe die Jacke ausgezogen und immer nur „Nix gestohlen, nix gestohlen, nix gestohlen“ gesagt und „Polizei anrufen“. Die Mitarbeiterinnen hätten gesagt, sie solle die Jacke anziehen und verschwinden. Die Betroffene habe verneint, habe die Jacke genommen und auf den Tisch gelegt und gesagt, dass sie hier bleiben würde, also hätte immer gesagt „Polizei, Polizei“ und „nix gestohlen, nix gestohlen“. Das seien ihre häufigsten Worte gewesen. Darauf habe die Verkäuferin, die ganz hinten im Geschäft eine Palette mit Kartons hinuntergeschlichtet habe, mit rassistischen Andeutungen angefangen. Sie habe als Erste gesagt, „Scheiß Negerin, verpiss dich“, „Scheiß Negerin, verpiss dich nach Afghanistan“ und dann „... nach Afrika“. „Scheiß Neger“ sei sehr oft gesagt worden.

Dann sei die Polizei gekommen. Der Befragte habe einen Polizisten angesprochen. Er habe ihm gesagt, er hätte alles mitgesehen, er würde ihm alles schildern können, was geschehen sei. Dann sei der Ehemann der Betroffenen von der Arbeit gekommen. Die Betroffene habe ihren Mann angerufen gehabt, sie sei natürlich verzweifelt gewesen. Der Befragte sei dann hingegangen und habe gesagt, dass er alles gesehen habe und sie unterstützen würde und habe ihnen seine Telefonnummer gegeben.

Die Betroffene habe während des Vorfalles einen ganz schlechten Eindruck gemacht. Sie habe ihm leid getan. Ob sie geweint habe, wisse er nicht. Planlos habe die Betroffene nicht herumgeschrien. Sie habe nur einmal laut gesagt, sie wolle die

Polizei. Er habe den Eindruck gehabt, dass die Betroffene das Wort „Neger“ schon verstanden habe. Die Verkäuferinnen hätten sich nicht entschuldigt.

In der ..., wo sie wohnen würden, gebe es leider sehr viele Vorfälle von Alltagsrassismus. Das sei ein Ort, wo man so etwas „gewohnt“ sei, aber das es so extrem sei, das hätte er sich nicht gedacht.

In ihrer Befragung am ... erklärte Frau F in Begleitung von Herrn H, dass sie bei der Kasse gestanden sei. Es sei ein Mann zu ihnen gekommen und habe gesagt, dass sich die Betroffene ein Handtuch unter die Jacke gewickelt hätte. D und sie seien der Betroffenen nachgegangen und hätten sie wieder ins Geschäft gebeten. Die Befragte habe zur Betroffenen gesagt, ob sie mit ins Büro gehen könne, weil ein Verdacht auf Diebstahl vorliegen würde.

Die Befragte habe mit ihr auf Deutsch gesprochen. Die Betroffene habe sie verstanden. Sie habe das daran erkannt, dass die Betroffene mitgegangen sei. Während sie bei der Türe hineingegangen seien, habe die Betroffene dann schon geschrien. Sie habe sie gebeten, ein bisschen leiser zu sein, da sie die andere Kundschaft vertreiben würde, und ob sie mit ins Büro gehen könne. Im Kassabereich habe sich die Betroffene ihren Mantel ausgezogen und geschrien. Die Befragte habe gesagt, sie solle bitte leiser sein, weil sie die Kundschaft vertreiben würde und die Betroffene habe nur geschrien und geschrien „Mann, Mann, Polizia, Polizia“ dann wieder „Mann, Mann“. Daraufhin hätten sie die Polizei gerufen.

Ihr Ehemann sei draußen bei der Polizei gestanden. Die Polizei sei weggefahren und die Betroffene und ihr Ehemann seien über die Straße gegangen und dann habe ihnen der Ehemann gedeutet. Auf Grund dessen hätten sie die Polizei wieder angerufen.

Die Betroffene habe mit der Polizei Deutsch gesprochen. Bruchweise habe sie Englisch gesprochen, aber zu 80 Prozent habe sie Deutsch gesprochen.

Die Befragte könne sich nicht erklären, warum vorgeworfen werde, dass es zu unfreundlichen und ausländerfeindlichen Äußerungen gekommen sein solle. Es sei gar nichts vorgefallen. Die Betroffene habe gegenüber den Verkäuferinnen auch keine Beleidigungen getätigt. Sie hätten sich bei der Betroffenen entschuldigt.

Der Senat III der Gleichbehandlungskommission hat folgenden Sachverhalt festgestellt und erwogen:

Der Senat III hatte den Fall einer Belästigung von A auf Grund ihrer ethnischen Zugehörigkeit gemäß § 31 Abs. 1 Z 4 iVm § 34 leg.cit. zu prüfen, nämlich, ob eine oder mehrere Mitarbeiterinnen der gegenständlichen X GmbH auf Grund der ethnischen Zugehörigkeit der Betroffenen unerwünschte, unangebrachte oder anstößige Verhaltensweisen setzten, die bezweckten oder bewirkten, dass die Würde der Betroffenen verletzt und ein einschüchterndes, feindseliges, entwürdigendes, beleidigendes oder demütigendes Umfeld für die Betroffene geschaffen wurde.

Die relevanten Gesetzesstellen des hier zu behandelnden GIBG bestimmen Folgendes:

§ 30. Die Bestimmungen dieses Abschnittes gelten für Rechtsverhältnisse einschließlich deren Anbahnung und Begründung und für die Inanspruchnahme oder Geltendmachung von Leistungen außerhalb eines Rechtsverhältnisses

- 1. beim Sozialschutz, einschließlich der sozialen Sicherheit und der Gesundheitsdienste,*
- 2. bei sozialen Vergünstigungen,*
- 3. bei der Bildung,*
- 4. beim Zugang zu und Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, einschließlich von Wohnraum,*

sofern dies in die unmittelbare Regelungskompetenz des Bundes fällt.

§ 31. (1) Auf Grund der ethnischen Zugehörigkeit darf niemand unmittelbar oder mittelbar diskriminiert werden

- 1. beim Sozialschutz, einschließlich der sozialen Sicherheit und der Gesundheitsdienste,*
- 2. bei sozialen Vergünstigungen,*
- 3. bei der Bildung,*
- 4. beim Zugang zu und Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, einschließlich von Wohnraum.*

(2) Abs. 1 gilt nicht für unterschiedliche Behandlungen aus Gründen der Staatsangehörigkeit sowie eine Behandlung, die sich aus der Rechtsstellung von Staatsangehörigen dritter Staaten oder staatenloser Personen ergibt.

§ 34. (1) Unerwünschte, unangebrachte oder anstößige Verhaltensweisen, die im Zusammenhang mit der ethnischen Zugehörigkeit einer Person stehen, und bezwecken oder bewirken,

1. dass die Würde der betroffenen Person verletzt wird und

2. ein einschüchterndes, feindseliges, entwürdigendes, beleidigendes oder demütigendes Umfeld für die betroffene Person geschaffen wird, gelten als Diskriminierung.

(2) Eine Diskriminierung liegt auch bei Anweisung zur Belästigung einer Person nach Abs. 1 vor.

Der Senat III bejahte in seiner Sitzung vom ... die Frage einer Belästigung durch die X GmbH auf Grund der ethnischen Zugehörigkeit der Betroffenen iSd § 31 Abs. 1 Z 4 iVm § 34 leg.cit.

Außer Streit steht, dass der Betroffenen auf Grund des Hinweises eines Kunden, in der gegenständlichen X GmbH ein Handtuch gestohlen zu haben, von zwei Mitarbeiterinnen auf die Straße gefolgt wurde, um sie anzuhalten.

Unbestritten ist weiters, dass sich der Verdacht auf Diebstahl als unrichtig herausstellte.

Aus den Schilderungen der Betroffenen und des beim gegenständlichen Vorfall anwesenden Zeugen ging nachvollziehbar und glaubwürdig hervor, dass der Betroffene, von zwei Mitarbeiterinnen der X GmbH auf die Straße in Richtung der Gasse, in der sie wohnt, gefolgt und, - auf zuvor geäußerten Hinweis eines Kunden -, unterstellt wurde, einen Diebstahl begangen zu haben. Die Betroffene wurde mit Nachdruck aufgefordert in das Geschäft zurück zu kommen und musste ihren Mantel öffnen. Dadurch konnte sie den Verdacht auf Diebstahl entkräften. Als sich die Betroffene weigerte das Geschäft zu verlassen, sondern darauf bestand, dass die Polizei gerufen werde, wurden ihr gegenüber seitens der Mitarbeiterinnen die Aussagen „Neger“ bzw. „Nigger“ getätigt.

Nicht festgestellt werden konnte, ob die übrigen im Verlangen angeführten rassistischen Äußerungen gegenüber der Betroffenen gefallen sind.

Auf Grund der Aussagen und Stellungnahme der Betroffenen sowie der Auskunftsperson steht für den Senat III fest, dass die Betroffene von einer oder mehreren Mitarbeiterinnen der gegenständlichen X GmbH mit den Worten „Neger“ bzw. „Nigger“ beschimpft wurde.

Hiezu sei angemerkt, dass eine juristische Person für das Verhalten ihrer Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen einzustehen hat.

Gemäß § 35 Abs 3 leg.cit. obliegt es dem/der Antragsgegner/in zu beweisen, dass es bei Abwägung aller Umstände wahrscheinlicher ist, dass ein anderes vom/von der Antragsgegner/in glaubhaft gemachtes Motiv für die unterschiedliche Behandlung ausschlaggebend war. Der Antragsgegnerin ist es nach Ansicht des Senates III nicht gelungen, diesen höheren Grad der Wahrscheinlichkeit darzulegen, insbesondere deswegen nicht, da der Zeuge den gesamten Gesprächsverlauf ab dem Zeitpunkt der Anhaltung der Betroffenen auf der Straße durch die beiden Mitarbeiterinnen mitverfolgt hat und diesen vor dem Senat III auch glaubhaft wiedergeben und bestätigen konnte.

Der Senat III hält hierzu fest, dass er sich im Zusammenhang mit den Aussagen der Auskunftspersonen der Antragsgegnerseite mit widersprüchlichen Angaben konfrontiert gesehen hat.

Unter anderem erklärte der Leiter der Personalabteilung der X GmbH in seiner Befragung, dass die Betroffene die Mitarbeiterinnen der gegenständlichen Filiale beschimpft habe. Dies wurde von keiner der Mitarbeiterinnen bestätigt.

Weiters gab Frau D in ihrer Befragung an, dass die Betroffene freiwillig in das Geschäft zurückgegangen sei, sie sei nicht dazu aufgefordert worden. Frau F meinte hingegen, dass Frau D und sie der Betroffenen nachgegangen seien und sie wieder ins Geschäft gebeten hätten.

Frau D erklärte, dass die Betroffene mit der Polizei auf Englisch gesprochen habe, während Frau F aussagte, dass sie lediglich bruchweise auf Englisch gesprochen habe. Aus der Befragung der Betroffenen war für den Senat III klar erkennbar, dass diese sich auf Deutsch nur schwer ausdrücken kann.

Im Zuge der Befragungen wurde dem Senat III gegenüber außerdem vorgebracht, dass die Antragsgegnerin ein Personalhandbuch hat, welches allerdings aus Sicht des Senates III als Folge der Befragung den Mitarbeiterinnen nur mangelhaft zur Kenntnis gebracht wurde bzw. inhaltlich bekannt war. Nach Ansicht des Senates III ist im Hinblick auf das Verhalten bei Kundendiebstahl insbesondere bei Personen anderer ethnischer Zugehörigkeit eine sensible Vorgehensweise seitens der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen notwendig und bedarf es entsprechender regelmäßiger Information und Schulung des Personals seitens der Antragsgegnerin. Das bloße Erstellen eines solchen Personalhandbuches, in dem die nötigen Verhaltensschritte der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen bei Diebstahlsverdacht festgeschrieben werden, ohne aber gleichzeitig für dessen Umsetzung zu sorgen, reicht aus Sicht des Senates III jedoch nicht aus, um darzutun, dass innerbetrieblich nötige Strukturen zur Hintanhaltung von ethnisch motivierten Diskriminierungen geschaffen wurden.

Zum Vorwurf der Belästigung sei ausgeführt, dass es sich um eine solche im Sinne des § 34 leg.cit. handelt, wenn unerwünschte, unangebrachte oder anstößige Verhaltensweisen, die im Zusammenhang mit der ethnischen Zugehörigkeit einer Person stehen, bezwecken oder bewirken, dass die Würde der betroffenen Person verletzt und ein einschüchterndes, feindseliges, entwürdigendes, beleidigendes oder demütigendes Umfeld für die betroffene Person geschaffen wird.

Es reicht sowohl hinsichtlich der Qualifikation der Verhaltensweise als auch bei der Wirkung der Absicht und der Definition des Umfelds, wenn alternativ eine der Tatbestandsvarianten verwirklicht wurde (vgl. OGH 2.4.2009, 8 ObA 8/09y).

Der Schutzzweck (Kampf gegen Rassismus) gebietet eine möglichst weite Auslegung (Hopf/Mayr/Eichinger, GIBG (2009) § 34 Rz 6). Die Bezeichnung von A als „Neger“ bzw. „Nigger“ stellt nach Ansicht des Senates III ein unerwünschtes, unangebrachtes und anstößiges Verhalten dar, das im Zusammenhang mit der ethnischen Zugehörigkeit der Betroffenen steht und bewirkt hat, dass ihre Würde verletzt wurde, und stellt daher eine Belästigung im Sinne des § 34 leg.cit. dar (vgl. OGH 14.1.2004, 13 Os 154/03).

Vom Anscheinsbeweis der Betroffenen ausgehend ist es der Antragsgegnerin daher aus Sicht des Senates III insgesamt nicht gelungen, darzutun, dass es bei Abwägung aller Umstände wahrscheinlicher war, dass die Betroffene nicht im Sinne des § 34 leg.cit. belästigt wurde.

Der Senat III kam zur Auffassung, dass durch die X GmbH eine Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes auf Grund einer Belästigung von A auf Grund ihrer ethnischen Zugehörigkeit gemäß § 31 Abs. 1 Z 4 iVm § 34 Gleichbehandlungsgesetz vorliegt.

Der Senat III der Gleichbehandlungskommission schlägt daher der X GmbH vor, sich mit der geltenden Rechtslage vertraut zu machen, das Gleichbehandlungsgesetz zu respektieren und in Hinkunft alle Menschen bei Ausübung ihrer Tätigkeit, ungeachtet ihrer ethnischen Zugehörigkeit, gleich zu behandeln (siehe dazu auch die Beilage der Gleichbehandlungsanwaltschaft „Vielfalt. Respekt. Recht.“).

Insbesondere sollen taugliche innerbetriebliche Strukturen zur Vermeidung diskriminierenden Verhaltens geschaffen werden, wie etwa Schulungen und regelmäßige Hinweise der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen betreffend die Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes.

Ferner ist auf die Firmen-Website ab sofort ein gut erkennbarer und dauerhafter Hinweis auf die Existenz des Gleichbehandlungsgesetzes aufzunehmen sowie an derselben Stelle explizit darauf hinzuweisen, dass niemand auf Grund seiner ethnischen Zugehörigkeit diskriminiert wird und dass sich Personen zur Beratung an die Gleichbehandlungsanwaltschaft wenden können.

Ebenso ist ab sofort in das Personalhandbuch an prominenter Stelle ein Hinweis auf die Existenz des Gleichbehandlungsgesetzes aufzunehmen. Dieses ist weiters hinsichtlich der Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen.

Bei Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes hat die betroffene Person Anspruch auf Ersatz des Vermögensschadens und eine Entschädigung für die erlittene persönliche Beeinträchtigung. Demgemäß muss die Schadenersatzleistung wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein. Der Senat III der Gleichbehandlungskommission empfiehlt daher der X GmbH einen dementsprechenden Schadenersatz zu leisten. Für weitere Vergleichsgespräche wenden Sie sich an die Gleichbehandlungsanwaltschaft.

Wien, im Oktober 2009

Hinweis: Gemäß § 12 Abs 3 GBK/GAW-Gesetz sind die Vorschläge der Gleichbehandlungskommission binnen zwei Monaten umzusetzen. Wenn einem Auftrag gemäß § 12 Abs. 3 GBK/GAW-Gesetz (siehe obige Vorschläge des Senates III) nicht binnen zwei Monaten entsprochen wird, kann jede im Senat III vertretene Interessenvertretung gemäß § 12 Abs. 4 GBK/GAW-Gesetz auf Feststellung der Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes klagen.